

# ZG\_OBERGERICHT BS 2022 78 vom 20. Juni 2023

ZG Obergericht, 2023-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2022\\_78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_78)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2022 78 du 20 juin 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2022 78 del 20 giugno 2023

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Frage des Ausstands der Gesuchsgegnerin in den Untersuchungsverfahren 2A 2021 196/197.

### E. 2

Die Gesuchstellerin macht zur Begründung ihres Ausstandsgesuchs zusammengefasst Folgendes geltend:

#### E. 2.1

Sie habe der Gesuchsgegnerin in der Strafanzeige vom 30. August 2022 vorgeworfen, durch Teilfreigabe der Grundbuchsperrung auf den Grundstücken \_\_, \_\_ und \_\_ in H. \_\_\_\_\_ mit Schreiben an das Grundbuchamt Zug vom 3. April 2018 Beihilfe zur Geldwäscherei durch K. \_\_\_\_\_, L. \_\_\_\_\_ und die M. \_\_\_\_\_ Bank geleistet zu haben. Vortat zur mutmasslichen Geldwäscherei sei die von D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ mutmasslich begangene qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung. D. \_\_\_\_\_ könnte von dieser Verkaufstransaktion wirtschaftlich profitiert haben. Der im vorliegenden Strafverfahren beschuldigte D. \_\_\_\_\_ sei somit mutmasslicher Nutzniesser der angezeigten strafbaren Handlung der Gesuchsgegnerin. Es sei objektiv nicht nachvollziehbar, wie die Gesuchsgegnerin gegen D. \_\_\_\_\_ unvoreingenommen untersuchen könne, wenn sie schon in einem ungleich bedeutenderen Fall den Ermittlungsverlauf mutmasslich in seinem Interesse manipulierte. Zudem könne sie das vorliegende Verfahren nicht mehr unbefangenen untersuchen, da sie die Gesuchstellerin als Privatklägerin in diesen Verfahren mit der angezeigten mutmasslichen Geldwäschereihandlung geschädigt habe.

#### E. 2.2

Zudem erscheine es lebensfremd, dass eine Strafanzeige keinerlei Auswirkungen auf die Befindlichkeit der betroffenen Person zeitigen solle.

#### E. 2.3

Die Gesuchsgegnerin habe den ausserordentlichen Staatsanwalt ausserdem im Rahmen der gegen sie geführten Vorermittlungen (Verfahren 2A 2022 134) anlässlich der Einvernahme vom 11. Januar 2023 aktenwidrig angelogen und so weitere Ausstandsgründe gesetzt. Diese Ausstandsgründe gälten auch im vorliegenden Verfahren, da sie ganz generell und unabhängig vom konkreten Untersuchungsgegenstand die "Zutrauenswürdigkeit" (Handeln in Konformität mit Treu und Glauben) sowie die Verpflichtung der Staatsanwältin auf die

amts- weigige Wahrheitsfindung in Frage stellen und eine objektiv nicht erklärliche, ungesetzliche, einseitige sowie nicht ergebnisoffene Begünstigung der auch hier Beschuldigten reflektierten.

#### **E. 2.4**

Die Gesuchsgegnerin habe mit ihrer Verfügung vom 17. Januar 2023 sodann einstweilen an- geordnet, dass die Gesuchstellerin befristet bis 31. Juli 2023 verpflichtet werde, über das Verfahren 2A 2021 197/198 sowie die davon betroffenen Personen Stillschweigen zu bewah- ren. Die Gesuchstellerin fechte diese Verfügung aus prozessökonomischen Gründen und weil ohnehin keine einschlägige Mitteilungsabsicht gegenüber Dritten bestehe, nicht an. Dennoch sei diese Anordnung evident rechtswidrig. Es dränge sich dabei der Schluss auf, dass die Anordnung zur Verfolgung eigener (Geheimhaltungs-)Interessen erfolgt sei, da die Gesuchsgegnerin im Verfahren 2A 2022 134 in eigener Sache die Anordnung einer Still- schweigeverpflichtung beantragt habe. Der Inhalt dieses Antrags sei der Gesuchstellerin je- doch nicht bekannt.

Seite 4/6

#### **E. 3**

Die Gesuchsgegnerin stellt sich auf den Standpunkt, es liege kein Ausstandsgrund vor. Es entbehre jeder Rechtsgrundlage, wenn einer Staatsanwältin allein durch Erstattung einer Strafanzeige und ohne jeden materiellen Ausstandsgrund eine Verfahrensleitung entzogen würde.

#### **E. 4**

Nach Art. 56 StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person (wozu nach Art. 12 lit. b StPO auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zählen) unter anderem dann in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a) oder aus anderen Gründen be- fangen sein könnte (lit. f).

#### **E. 4.1**

Aus Art. 56 lit. a StPO folgt, dass die in einer Strafbehörde tätige Person weder in eigener Sache ermitteln noch entscheiden darf. Erfasst werden sämtliche direkten und indirekten In- teressen, seien sie tatsächlicher, etwa finanzieller, oder ideeller Natur. Soweit nur eine indi- rekte bzw. mittelbare Betroffenheit vorliegt, muss die Person jedenfalls so intensiv tangiert sein, dass eine ernsthafte Gefahr der Unsachlichkeit besteht. Erforderlich ist eine spürbare persönliche Beziehungsnähe zum Streitgegenstand (Urteil des Bundesgerichts 1B\_601/2022 vom 31. Januar 2023 E. 3.2). Unmittelbare bzw. direkte Interessen hat das Mitglied einer Strafbehörde, wenn es selbst beschuldigte Person, Privatkläger oder Opfer ist (Keller, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozess- ordnung, 3. A. 2020, Art. 56 StPO N 11 m.H.).

#### **E. 4.2**

Reicht eine Partei des Strafverfahrens erst im Verlaufe desselben eine Strafanzeige gegen ein Mitglied einer Strafbehörde ein, so kann dies für sich selbst keinen Ausstandsgrund be- gründen. Andernfalls hätten es die Parteien in der Hand, einen ihnen missliebigen Staatsan- walt aus dem Verfahren hinauszudrängen bzw. die Untersuchungsorgane lahmzulegen. Eine Ausstandspflicht kann im Anschluss an eine Strafanzeige daher nur bestehen, wenn in Be- zug auf die dem Staatsanwalt vorgeworfenen Straftaten ein hinreichend verdichteter bzw.

dringender Tatverdacht besteht (Urteil des Bundesgerichts 1B\_465/2012 vom 6. September 2012 E. 3). Auch heftige Attacken führen nicht dazu, dass zu unterstellen ist, der davon betroffene Magistrat hege die gleichen Gefühle gegenüber der Partei. Allerdings können ungeschickte Reaktionen auf derartige Angriffe zu einer Befangenheit unter Art. 56 lit. f StPO führen (Keller, a.a.O., Art. 56 StPO N 11; Urteil des Bundesgerichts 1B\_13/2015 vom 1. Mai 2015 E. 3; BGE 134 I 20 E. 4.3.2).

### **E. 4.3**

Befangenheit einer staatsanwaltlichen Untersuchungsleiterin ist nach der Praxis des Bundesgerichtes nicht leichthin anzunehmen. Zu bejahen ist sie, wenn nach objektiver Betrachtung besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Fehlleistungen der Untersuchungsleitung vorliegen, welche bei gesamthafter Würdigung eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen und sich einseitig zulasten einer der Prozessparteien auswirken. Diesbezüglich sind primär die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen beanstandete Verfahrenshandlungen auszuschöpfen. Entscheidungen oder Verfahrenshandlungen, die sich später als fehlerhaft erweisen, begründen für sich allein noch keinen objektiven Anschein von Befangenheit; nur besonders schwerwiegende oder wiederholte Fehler, die eine schwere Verletzung der richterlichen Pflichten darstellen, können den Verdacht der Befangenheit begründen, sofern die Umstände auf eine Befangenheit des Richters hindeuten oder den Anschein der Befangenheit zumindest objektiv rechtfertigen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der normalerweise zuständigen Rechtsmittelgerichte, in diesem Rahmen eventuell begangene Fehler festzu-

Seite 5/6 stellen und zu berichtigen. Das Ablehnungsverfahren soll also nicht dazu dienen, den Parteien die Möglichkeit zu geben, die Art und Weise der Untersuchung anzufechten und die verschiedenen von der Verfahrensleitung getroffenen Zwischenentscheidungen in Frage zu stellen (BGE 138 IV 142 E. 2.3).

### **E. 5**

Vorliegend bestehen keine Gründe für einen Ausstand der Gesuchsgegnerin.

#### **E. 5.1**

Die Strafanzeige vom 30. August 2022 wurde eingereicht, während die Gesuchsgegnerin bereits verfahrensleitende Staatsanwältin der Strafverfahren gegen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ war. Der ausserordentliche Staatsanwalt hat die Strafuntersuchung gegen die Gesuchsgegnerin am 19. Januar 2023 nicht an die Hand genommen (Verfahren 2A 2022 134). Das Obergericht hat diese Nichtanhandnahme am 15. Mai 2023 bestätigt (Verfahren BS 2023 16). Die Staatsanwaltschaft und das Obergericht haben in diesen Verfahren ausführlich erörtert, dass das Verhalten der Gesuchsgegnerin weder objektiv tatbestandmässig war noch Anzeichen bestehen, dass diese vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht somit kein hinreichend verdichteter bzw. dringender Tatverdacht in Bezug auf die der Gesuchsgegnerin vorgeworfenen Straftatbestände. Die von der Gesuchstellerin eingereichte Strafanzeige kann deshalb keinen Ausstand begründen.

#### **E. 5.2**

Die Strafanzeige und die darin geäusserte – scharfe – Kritik an der Arbeitsweise der Gesuchsgegnerin sind sodann gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht geeignet, den Anschein einer feindseligen Haltung gegen eine Partei zu erwecken. Ansonsten hätten es die Parteien in der Hand, mit einem konfrontativen Verhalten den Ausstand einer Staats-

anwältin zu begründen. Es liegen auch keine Hinweise vor, dass die Gesuchsgegnerin auf die Strafanzeige unangemessen reagiert hat.

### **E. 5.3**

Es ist weiter nicht nachvollziehbar, inwiefern die Gesuchsgegnerin den ausserordentlichen Staatsanwalt anlässlich der Einvernahme im gegen sie geführten Strafverfahren 2A 2022 134 angelogen haben soll. Jedenfalls finden sich die angeblich falschen Angaben, wie sie die Gesuchstellerin im eingereichten Schreiben vom 16. Januar 2023 geltend macht, nicht im Einvernahmeprotokoll. Die Schlussfolgerungen der Gesuchstellerin gehen entsprechend ins Leere.

### **E. 5.4**

Eine versteckte Selbstbegünstigung durch die Gesuchsgegnerin, wie sie die Gesuchstellerin andeutet, ist sodann nicht ersichtlich. Die Gesuchstellerin führt selbst ausdrücklich aus, dass sie die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 17. Januar 2023 nicht anfecht. Einwände gegen diese Verfügung, insbesondere deren Rechtswidrigkeit, können deshalb nicht im vorliegenden Ausstandsverfahren geltend gemacht werden. Ebenso ist nicht zu prüfen, ob die Stillschweigeverpflichtung ein geeignetes Mittel ist, den Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Vertretung der Gesuchstellerin zu begegnen. Sollten Gründe bestehen, die Gesuchstellerin zu einem Stillschweigen zu verpflichten, wäre eine entsprechende Verfügung jedoch in allen Verfahren zu prüfen, in welchen die Gesuchstellerin Partei ist – unter anderem somit auch im Verfahren 2A 2022 134. Entsprechende übereinstimmende Anträge oder Verfügungen in unterschiedlichen Verfahren wären diesfalls durchaus sachlich begründet und kein Hinweis auf selbstbegünstigendes Verhalten der Gesuchsgegnerin.

Seite 6/6

### **E. 6**

Nach dem Gesagten erweist sich das Ausstandsgesuch als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.